



**Vierte Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
European Economic Studies (EES)  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 26. Mai 2015**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-21.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### § 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-72.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-72.pdf)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Februar 2014 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-03.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird ein Transcript of Records ausgehändigt, das den absolvierten Studiengang, die Gesamtnote der Prüfung und die Gesamtsumme der erbrachten ECTS-Punkte, die absolvierten Module einschließlich der Masterarbeit, deren Benotung und ECTS-Punktzahl sowie die dem Modul gemäß Modulhandbuch zugeordneten und datentechnisch erfassten Lehrveranstaltungen beinhaltet, die von der oder dem Studierenden freiwillig oder aufgrund einer gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung bestehenden Anwesenheitspflicht regelmäßig besucht wurden. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen eines Moduls werden nicht im Transcript of Records angegeben, wenn der Lehrveranstaltungstitel mit der Modulbezeichnung übereinstimmt. <sup>3</sup>Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, sofern entschuldigte oder unentschuldigte Fehlzeiten nicht mehr als drei Unterrichtstermine bzw. nicht mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen betragen. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Studium beenden, ohne einen Abschluss erworben zu haben, erhalten auf Antrag ein entsprechendes Transcript of Records, das mit dem ergänzenden Vermerk ausgefertigt wird, dass kein Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 ausgestellt wird. <sup>5</sup>Ferner wird angegeben, ob in dem an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg belegten Studiengang noch ein Prüfungsanspruch besteht. <sup>6</sup>Das Transcript of Records wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „setzt einen“ folgende Worte eingefügt  
„mindestens mit der Gesamtnote ‚gut‘ (2,5) bewerteten“.

b) Abs. 2 wird neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Studiums ist bereits vor dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zulässig. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, wird die bzw. der Studierende aus dem Masterstudium exmatrikuliert. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

3. In § 26 wird Folgendes geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Aufzählung folgendermaßen geändert:

„MAEES1: Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm  
MAEES2: Wirtschaftsfremdsprache  
MAEES3 bis MAEES11: Wahlpflichtbereich Spezialisierung  
MAEES12: Masterarbeit“

b) In Abs. 4 Satz 1 wird „MAEES16“ durch „MAEES11“ ersetzt.

c) Abs. 4 Satz 2 wird neu gefasst:

„<sup>2</sup>Studierende können nach Maßgabe der im Anhang dieser Prüfungsordnung bestehenden Wahlmöglichkeiten aus einem breit angelegten Angebot an volkswirtschaftlichen Modulen sowie weiteren Modulen der Universität Bamberg wählen.“

d) In Abs. 5 Satz 1 wird „MAEES17“ durch „MAEES12“ ersetzt.

4. Der Anhang wird folgendermaßen neu gefasst:

„Anhang: Modulgruppen der Masterprüfung gemäß § 26

	<b>Modulgruppe</b>	<b>ECTS</b>
<b>MAEES1</b>	Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm	24
<b>MAEES2</b>	Wirtschaftsfremdsprache	12
<b>Wahlpflichtbereich Spezialisierung</b>		<b>60</b>
<b>MAEES3</b>	Internationale Wirtschaft	
<b>MAEES4</b>	Empirische Mikroökonomik	
<b>MAEES5</b>	Finanzwissenschaft	
<b>MAEES6</b>	Wirtschaftspolitik	
<b>MAEES7</b>	Wirtschaftstheorie	

<b>MAEES8</b>	Angewandte Wirtschaftsforschung	
<b>MAEES9</b>	Arbeitsmarkt- und Regionalforschung	
<b>MAEES10</b>	Statistik und Ökonometrie	
<b>MAEES11</b>	Interdisziplinäre Spezialisierung	
<b>MAEES12</b>	Masterarbeit	24
<b>Summe</b>		<b>120</b>

In der Modulgruppe MAEES1 „Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm“ sind folgende Module zu absolvieren:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>ECTS</b>	<b>Modulprüfung</b>
<b>MAEES1.1 Advanced Microeconomics</b>	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
<b>MAEES1.2 Advanced Macroeconomics</b>	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
<b>MAEES1.3a Fortgeschrittene Ökonometrie</b>	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
oder		
<b>MAEES1.3b Grundlagen der Ökonometrie</b>	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
<b>MAEES1.4 Dynamik, Stabilität und Optimierung</b>	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
<b>Summe</b>	<b>24</b>	

Die konkrete Prüfungsform wird im Modulhandbuch festgelegt.

<sup>1</sup>In der **Modulgruppe MAEES2 „Wirtschaftsfremdsprache“** sind im Pflichtmodul Wirtschaftsfremdsprache I Module im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Dabei ist aus einem Angebot von fünf Wirtschaftsfremdsprachen eine auszuwählen, in welcher jeweils vier Module zu absolvieren sind, auf die jeweils 3 ECTS-Punkte entfallen:

- Module: Wirtschaftsenglisch 5 - 8;
- Module: Wirtschaftsfranzösisch 5 - 8;
- Module: Wirtschaftsitalienisch 5 - 8;
- Module: Wirtschaftsrußisch 5 - 8;
- Module: Wirtschaftsspanisch 5 - 8.

<sup>3</sup>Ausländische Studierende können in begründeten Fällen Wirtschaftsdeutsch (Module: Wirtschaftsdeutsch 1 – 4) als eine der Wirtschaftsfremdsprachen wählen, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat und die Universität Bamberg ein entsprechendes Angebot bereitstellt. <sup>4</sup>Sofern die jeweilige Wirtschaftsfremdsprache nicht im Rahmen des qualifizierenden Abschlusses gemäß § 24 Abs. 1 belegt wurde, können nach Wahl der oder des Studierenden die jeweiligen Module 1 – 4 der Modulgruppe BAEES6 „Wirtschaftsfremdsprachen“ gemäß Anhang der geltenden Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg absolviert werden. <sup>5</sup>§ 9 Abs. 1 bleibt unberührt. <sup>6</sup>In jedem Modul sind eine Modulprüfung oder zwei bis vier Modulteilprüfungen abzulegen, die durch Portfolio, Referate, schriftliche Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen erbracht werden.

<sup>1</sup>Im **Wahlpflichtbereich „Spezialisierung“** sind insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erbringen. <sup>2</sup>Dabei sind aus den Modulgruppen MAEES3 bis MAEES10 Module im Umfang von insgesamt 36 ECTS-Punkten verpflichtend zu absolvieren. <sup>3</sup>Die restlichen 24 ECTS-Punkte können beliebig durch Module aus den Modulgruppen MAEES3 bis MAEES11 erbracht werden.

<b>Modulgruppe</b>	<b>Modul</b>	<b>ECTS</b>	<b>Modulprüfung</b>
<b>MAEES3 Internationale Wirtschaft</b>	MAEES3.1 Internationale Wirtschaft 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES3.2 Internationale Wirtschaft 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES3.3 Internationale Wirtschaft 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES3.4 Internationale Wirtschaft 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
<b>MAEES4 Empirische Mikroökonomik</b>	MAEES4.1 Empirische Mikroökonomik 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES4.2 Empirische Mikroökonomik 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES4.3 Empirische Mikroökonomik 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES4.4 Empirische Mikroökonomik 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
<b>MAEES5 Finanzwissenschaft</b>	MAEES5.1 Finanzwissenschaft 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES5.2 Finanzwissenschaft 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES5.3 Finanzwissenschaft 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder

			Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES5.4 Finanzwissenschaft 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
<b>MAEES6 Wirtschaftspolitik</b>	MAEES6.1 Wirtschaftspolitik 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES6.2 Wirtschaftspolitik 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES6.3 Wirtschaftspolitik 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES6.4 Wirtschaftspolitik 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
<b>MAEES7 Wirtschaftstheorie</b>	MAEES7.1 Wirtschaftstheorie 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES7.2 Wirtschaftstheorie 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES7.3 Wirtschaftstheorie 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES7.4 Wirtschaftstheorie 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
<b>MAEES8 Angewandte Wirtschaftsforschung</b>	MAEES8.1 Angewandte Wirtschaftsforschung 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES8.2 Angewandte Wirtschaftsforschung 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES8.3 Angewandte Wirtschaftsforschung 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES8.4 Angewandte	6	Klausur oder Haus-

	Wirtschaftsforschung 4		arbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
<b>MAEES9 Arbeitsmarkt- und Regionalforschung</b>	MAEES9.1 Arbeitsmarkt- und Regionalforschung 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES9.2 Arbeitsmarkt- und Regionalforschung 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
<b>MAEES10 Statistik und Ökonometrie</b>	MAEES10.1 Statistik und Ökonometrie 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES10.2 Statistik und Ökonometrie 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES10.3 Statistik und Ökonometrie 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
	MAEES10.4 Statistik und Ökonometrie 4	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
<b>MAEES11</b>	Interdisziplinäre Spezialisierung		
<b>Summe</b>		<b>60</b>	

Die konkrete Prüfungsform wird im Modulhandbuch festgelegt.



<sup>1</sup>In der **Modulgruppe MAEES11 „Interdisziplinäre Spezialisierung“** können Module im Umfang von bis zu 24 ECTS-Punkten nach freier Wahl der oder des Studierenden in den Modulgruppen folgender anderer Studiengängen absolviert werden:

- Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre („betriebswirtschaftliche Module“)
- Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre („betriebswirtschaftliche Module“)
- Masterstudiengang Politikwissenschaft („politikwissenschaftliche Module“)
- Masterstudiengang Soziologie („soziologische Module“)
- Masterstudiengang Survey Statistik („statistische Module“, die nicht bereits Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind).

<sup>2</sup>Überdies können Studierende, die das Wahlpflichtmodul „MAEES1.3a Fortgeschrittene Ökonometrie“ nicht bereits in der Modulgruppe MAEES1 „Volkswirtschaftliches und methodisches Grundprogramm“ gewählt haben, dieses auch im Rahmen der Modulgruppe MAEES11 „Interdisziplinäre Spezialisierung“ absolvieren. <sup>3</sup>Des Weiteren können im Rahmen dieser Modulgruppe rechtswissenschaftliche Mastermodule der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, sowie auf Antrag bei dem Prüfungsausschuss weitere Module fachlich einschlägiger Bereiche anderer Fakultäten gewählt werden. <sup>4</sup>Als fachlich einschlägig gelten beispielsweise die Module der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte. <sup>5</sup>Ferner können bis zu 12 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich der Modulgruppe MAEES11 „Interdisziplinäre Spezialisierung“ in einer weiteren Wirtschaftsfremdsprache (II) erbracht werden. <sup>6</sup>Es ist eine der folgenden Wirtschaftsfremdsprachen wählbar, in welcher bis zu vier Module zu absolvieren sind, auf die jeweils 3 ECTS-Punkte entfallen:

Module: Wirtschaftsenglisch 5 - 8;  
 Module: Wirtschaftsfranzösisch 5 - 8;  
 Module: Wirtschaftsitalienisch 5 - 8;  
 Module: Wirtschaftsrussisch 5 - 8;  
 Module: Wirtschaftsspanisch 5 - 8.

<sup>7</sup>Im Übrigen gelten die Festlegungen zur Modulgruppe „MAEES 2“ entsprechend. <sup>8</sup>Durch die freie Kombination der Modulformate in den jeweiligen Modulgruppen anderer Studiengänge kann die zum Bestehen des Wahlpflichtbereichs „Spezialisierung“ erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. <sup>9</sup>Für die Module dieser Modulgruppe aus anderen Studiengängen gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

In der **Modulgruppe MAEES12 Masterarbeit** ist der Pflichtbereich MAEES12.1 Masterarbeit mit 24 ECTS-Punkten zu erbringen.

Modulbezeichnung	ECTS	Modulprüfung
MAEES12.1 Masterarbeit	24	Masterarbeit (Bearbeitungsfrist: 5 Monate)
<b>Summe</b>	<b>24</b>	“

## § 2

- (1) <sup>1</sup>Die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Die geänderten Zugangsregelungen für den Masterstudiengang finden erstmals im Wintersemester 2015/2016 Anwendung.
- (2) Bereits absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Dezember 2014 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Mai 2015.**

**Bamberg, 26. Mai 2015**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 26. Mai 2015 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Mai 2015.**